



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 42

Freitag, den 9. November

2012

INHALT:

A Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 11.9 der Gemeinde Großefehn 198

3. Nachtrag zur Friedhofssatzung der Gemeinde Krummhörn 198

5. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Kommunalfriedhöfe in der Gemeinde Krummhörn 199

6. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Kommunalfriedhöfe in der Gemeinde Krummhörn 199

B Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Freepsun-Uhlsmeer Vorläufige Besitzeinweisung 200

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Sandhorster Ehe I. Anordnung 201

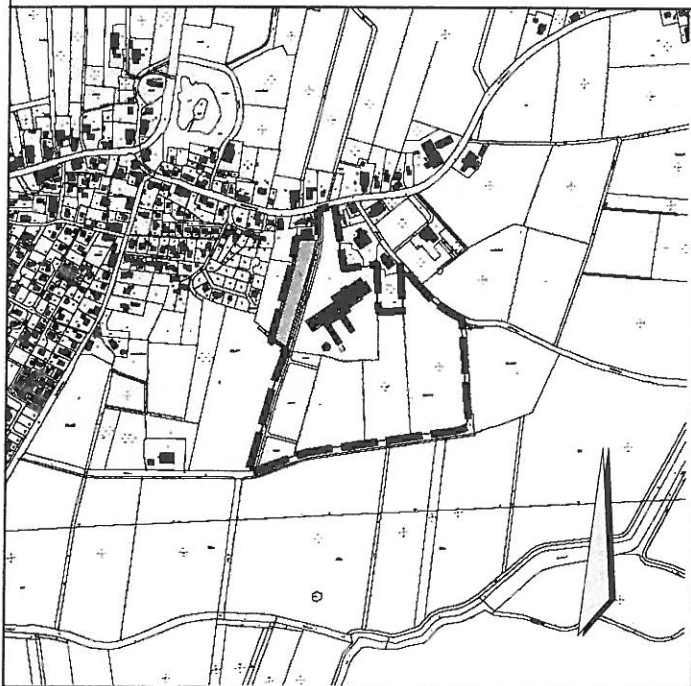
A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 11.9 der Gemeinde Großefehn

Der Rat der Gemeinde Großefehn hat am 11.10.12 in öffentlicher Sitzung die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11.9 nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:

Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 11.9
Änderung Nr. 2 der Gemeinde Großefehn
Ortsteil Timmel



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Großefehn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Großefehn, den 05.11.12

Gemeinde Großefehn

Der Bürgermeister
Meinen

3. Nachtrag zur Friedhofssatzung der Gemeinde Krummhörn

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl., Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl., Seite 422) hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in seiner Sitzung am 16.10.2012 folgende 3. Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Krummhörn beschlossen:

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Krummhörn vom 25.09.1986 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 12 erhält folgende Fassung:

Einteilung der Grabstätten

Die Grabstätten werden eingeteilt in:

- a) Wahlgräber
- b) Anonyme Einzelgräber
- c) Anonyme Gemeinschaftsgrabstätten
- d) Reihenrasengräber

§ 2

§ 13 wird neu eingefügt.

Rechtsverhältnisse an anonymen Grabstätten

- 1) Anonyme Einzelgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt werden und für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
- 2) In einer anonymen Gemeinschaftsgrabstätte zur Größe von 2,30 m x 1,00 m werden der Reihe nach 8 Urnen für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt.
- 3) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich.
- 4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend auch für anonyme Einzel- u. Gemeinschaftsgräber

§ 3

§ 13 a wird neu eingefügt.

Rechtsverhältnisse an Reihenrasengräbern

- 1) Reihenrasengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
- 2) Im Bestattungsfall werden Einzel- und Doppelgräber bereitgestellt.
- 3) In jeder Grabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Bei Urnenbestattungen sind pro Einzelgrabstätte bis zu zwei Urnen zulässig.
- 4) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. Lediglich bei einer Zubelegung wird das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert. Die Verlängerung ist für die gesamte Grabstelle vorzunehmen.
- 5) Reihenrasengräber werden eingerichtet:
 - a) für Kinder bis fünf Jahren mit einer Ruhezeit von 20 Jahren
 - b) für Personen über fünf Jahren mit einer Ruhezeit von 30 Jahren
 - c) für Urnenbeisetzungen mit einer Ruhezeit von 30 Jahren
- 6) Die Gräber werden auf einem besonderen Gräberfeld auf den einzelnen Friedhöfen angelegt und befinden sich unter einer geschlossenen Rasendecke. Grabplatten aus Granit in der Größe von 50 cm x 40 cm sind zentral auf jeder Grabstätte in den Rasen einzulassen.
- 7) Kränze, Blumenschmuck und sonstiger Grabschmuck sind nur bei Bestattungen bis zu Abräumen des Grabhügels zugelassen. Grabschmuck ist an einem zentralen Ort (Gedenkstein/Stele) im Bereich des Gräberfeldes abzulegen.
Sollte Grabschmuck auf Grabstellen vorhanden sein, wird dieser von den Gemeindebediensteten vor erforderlichen Pflegearbeiten abgeräumt und entsorgt.
- 8) Das Abräumen der Grabstätte nach Anlauf der Ruhezeit obliegt den Nutzungsberechtigten.

§ 4

Der Nachtrag tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Aurich in Kraft.

Krummhörn, den 29.10.2012

Gemeinde Krummhörn

Der Bürgermeister

-Saathoff-

5. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Kommunalfriedhöfe in der Gemeinde Krummhörn

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. Seite 422) sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. Seite 471) sowie des § 25 der Friedhofssatzung der Gemeinde Krummhörn vom 25.09.1986 in der Fassung des 2. Nachtrages vom 21.11.2008, hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in der Sitzung am 16.10.2012 folgende 5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Kommunalfriedhöfe in der Gemeinde Krummhörn beschlossen:

§ 1

Der Anhang gem. § 1 Absatz 3 der Satzung wird um Ziffer III, IV und V ergänzt.

III. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an anonymen Grabstätten:

- 1) Anonyme Erdbestattung im Einzelgrab: 440,00 €
Die Gebühr beträgt mit Wirkung vom 01.01.2013: 573,02 €
- 2) Anonyme Urnenbestattung in Gemeinschaftsgrabstätten: 283,00 €
Die Gebühr beträgt mit Wirkung vom 01.01.2013: 405,67 €

§ 2

- IV. Graberwerbsgebühr für ein Reihenrasengrab: 440,00 €
Die Gebühr beträgt mit Wirkung vom 01.01.2013: 573,02 €

§ 3

- V. Graberwerbsgebühr für Kinder bis einschl. 5 Jahre
Anonyme Erdbestattung und Rasenreihengrab 309,80 €
Die Gebühr beträgt mit Wirkung vom 01.01.2013: 398,70 €

§ 4

Der Nachtrag tritt am Tag nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Krummhörn, den 29.10.2012

Gemeinde Krummhörn

Der Bürgermeister

-Saathoff-

6. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Kommunalfriedhöfe in der Gemeinde Krummhörn

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. Seite 422) sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. Seite 471) sowie des § 25 der Friedhofssatzung der Gemeinde Krummhörn vom 25.09.1986 in der Fassung des 2. Nachtrages vom 21.11.2008, hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in der Sitzung am 16.10.2012 folgende 6. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofs-

gebühren für die Kommunalfriedhöfe in der Gemeinde Krummhörn beschlossen:

Der Anhang gemäß § 1 Absatz 3 der Satzung wird wie folgt geändert:

§ 1

Ziffer II des Anhangs erhält folgende Fassung:

- II. Unterhaltung der Friedhöfe
Für die Unterhaltung der Friedhöfe für ein Jahr je Grabstelle 11,94 €
Die Gebühr wird durch Bescheid für **5 Jahre** im Voraus erhoben und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt. Sie ist für das Jahr des Beginns der Nutzungszeit voll zu entrichten.

Das Jahr, in dem die Nutzungszeit ausläuft, wird nicht berechnet.

Entstehen Nutzungsrechte innerhalb des obigen 5-Jahres-Zeitraumes, ist die Unterhaltungsgebühr anteilig für den Restzeitraum im Voraus gleichzeitig mit der Graberwerbsgebühr fällig.

§ 2

Der Nachtrag tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Krummhörn, den 29.10.2012

Gemeinde Krummhörn

Der Bürgermeister

- Saathoff -

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Freepsum-Uhlsmeer Vorläufige Besitzeinweisung

- In dem mit Beschluss vom 01.02.2005 angeordneten und durch Anordnungen vom 04.03.2010 und 23.10.2012 geänderten Flurbereinigungsverfahren Freepsum-Uhlsmeer (s. Hinweis Nr. 3) werden die Beteiligten gem. §§ 65 und 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), hiermit zum **10.11.2013** vorläufig in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.
- Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, d. h. der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke, wird im Einzelnen durch die **Überleitungsbestimmungen** vom heutigen Tage geregelt. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Freepsum-Uhlsmeer wurde gemäß § 65 Abs. 2 FlurbG i. V. m. § 62 Abs. 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen gehört.
- Die Überleitungsbestimmungen liegen während der Bekanntmachung dieser Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden bei der Stadt Emden und den Gemeinden Krummhörn und Hinte aus.
Die Einsichtnahme in die Überleitungsbestimmungen wird jedem Beteiligten dringend empfohlen.
- Mit dem in den Überleitungsbestimmungen aufgeführten Zeitpunkt gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die neuen Empfänger über (§ 66 FlurbG); es dürfen also nur noch die zugewiesenen neuen Grundstücke bewirtschaftet werden.
- Die Ergebnisse der neuen Feldeinteilung werden den Teilnehmern (Eigentümer und Erbbauberechtigte), denen neue Flächen zugeteilt werden, in gesonderten Terminen erläutert. Die Ladung dazu erfolgt durch persönliches Anschreiben.
Allen Teilnehmern, die nicht von Änderungen betroffen sind, sowie den Nebenbeteiligten (wie Pächtern und anderen Inhabern von Rechten an Grundstücken) wird die neue Feldeinteilung in einem Termin am **Donnerstag, den 29.11.2012 von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr** im Sitzungszimmer, des Rathauses der Gemeinde Krummhörn, Rathausstraße 1, 26736 Krummhörn/Pewsum bekannt gegeben.
- Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes. Bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes gemäß §§ 62 und 63 FlurbG kann auch nur über die bisherigen Grundstücke grundbuchmäßig verfügt werden. Hiervon sollte aber nach Möglichkeit abgesehen werden. Falls jedoch aus zwingenden Gründen grundbuchmäßige Verfügungen getroffen werden müssen, werden die Teilnehmer gebeten, zuvor bei dem Amt für Landentwicklung Aurich als zuständiger Flurbereinigungsbehörde Auskunft einzuholen.
- Soweit einvernehmliche Lösungen zwischen den Vertragsparteien über Leistungen des Nießbrauchs (§ 69 FlurbG),

Pachtausgleich (§ 70 Abs. 1 FlurbG) und die Auflösung von Pachtverhältnissen (§ 70 Abs. 2 FlurbG) nicht getroffen werden können, entscheidet gemäß § 71 FlurbG i. V. m. § 66 Abs. 2 FlurbG die Flurbereinigungsbehörde. Die Entscheidung ergeht nur auf Antrag.

Im Falle des § 70 Abs. 2 FlurbG (Auflösung des Pachtverhältnisses wegen wesentlicher Erschwerung) ist nur der Pächter antragsberechtigt.

Die Anträge sind spätestens drei Monate nach Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung bei dem Amt für Landentwicklung Aurich als zuständiger Flurbereinigungsbehörde zu stellen. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG.

Begründung

Nach § 65 Abs. 1 FlurbG können die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen werden, wenn deren Grenzen in die Örtlichkeit übertragen worden sind und endgültige Nachweise für Flächen und Wert der neuen Grundstücke vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten feststeht.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung sollen die Beteiligten möglichst früh in den Besitz der neuen Grundstücke gelangen, um die mit der Flurbereinigung regelmäßig verbundenen Vorteile so früh wie möglich nutzen zu können. Es wird darüber hinaus vermieden, dass die Verfahrensflächen in Folge der bestehenden Unsicherheit über die Neuregelung in ihrem Kulturzustand vernachlässigt werden und den Planempfängern dadurch zusätzliche Pflegearbeiten entstehen. Die Beteiligten sind auf die vorläufige Besitzeinweisung vorbereitet worden. Sie konnten sich zeitlich auf die durch diesen Verfahrensschritt bedingten betriebswirtschaftlichen Umstellungen einstellen. Außerdem ist die Besitzeinweisung und die Bewirtschaftung der neuen Grundstücke in der Feldeinteilung Voraussetzung für den restlichen Ausbau des Wege- und Gewässernetzes und der sonstigen noch zu erstellenden Anlagen.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung liegen somit vor (§§ 65 ff. FlurbG).

Nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft wird die vorläufige Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG angeordnet, um die Ergebnisse der Flurbereinigung nutzen zu können und betriebswirtschaftliche Schwierigkeiten auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen - LGLN -, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Aurich des LGLN, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der

angegebenen Frist bei dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, - LGLN -, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Aurich des LGLN, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich eingegangen ist.

Hinweise

1. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Rechtsbehelfe, die ihrem Wesensgehalt nach die Zweckmäßigkeit oder die mangelnde Wertgleichheit der Abfindung angreifen, nicht gegen die vorläufige Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG zu erheben sind, sondern in einem späteren Zeitpunkt in dem besonderen Anhörungstermin zur Vorlage des Flurbereinigungsplanes vorzubringen sind (§ 59 FlurbG).
2. Für alle Anträge auf Auszahlung der Betriebsprämien, von flächenbezogenen Zahlungen sowie von Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen müssen ab der Antragstellung 2014 die durch die vorläufige Besitzeinweisung zugewiesenen Flächen in den jeweiligen Anträgen auf Agrarförderung angegeben werden. Sofern Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren an Agrarumweltmaßnahmen teilnehmen, wird empfohlen, sich vor Antragstellung auf Agrarförderung mit der zuständigen Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Verbindung zu setzen.
3. Das Flurbereinigungsgebiet umfasst Teile der Gemarkungen Freepsum, Canum, Pewsum und Rysum der Gemeinde Krummhörn, die Gemarkungen Groß-Midlum und Westerhusen der Gemeinde Hinte sowie die Gemarkungen Twixlum und Larrelt der Stadt Emden. Es ist aus einer Gebietskarte zu ersehen, die bei der Stadt Emden und den Gemeinden Krummhörn und Hinte mit den Überleitungsbestimmungen zur Einsichtnahme ausliegt.

(Wieghaus)

(S.)

**Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen
Regionaldirektion Aurich - Amt für Landentwicklung**
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich

Aurich, 05.11.2012

**Öffentliche Bekanntmachung
in der Flurbereinigung Sandhorster Ehe
I. Anordnung**

In dem Flurbereinigungsverfahren Sandhorster Ehe wird aufgrund des § 8 des Flurbereinigungsgesetzes i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Zuziehung folgender Flurstücke angeordnet:

Gemeindebezirk Aurich, Stadt

| | | |
|------------------------|-----------|--|
| Gemarkung Georgsfeld | Flur 5 | Flurstück 32 |
| Gemarkung Walle | Flur 4 | Flurstück 128/8 |
| | Flur 5 | Flurstücke 90/3, 90/5, 91/3, 91/5, 92/3, 92/4, 92/6, 93/3, 93/6, 93/8, 96/3, 96/6, 96/11, 136/2, 136/3, 136/5 |
| Gemarkung Sandhorst | Flur 1 | Flurstück 191/36 |
| | Flur 8 | Flurstück 21 |
| Gemarkung Plaggenburg | Flur 6 | Flurstück 67 |
| Flur 7 | Flurstück | 21/1, 21/2, 22/1 |
| Gemarkung Tannenhausen | Flur 2 | Flurstück 84/9 |

Durch diese Anordnung vergrößert sich die Verfahrensfläche um 27,7026 ha auf rd. 486 ha. Die hinzuzuziehenden Flurstücke sind in der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte gekennzeichnet.

Gründe:

Durch diese Anordnung werden Flurstücke zum Verfahren zugezogen, um eine stärkere Zusammenlegung sowie eine Verkürzung der Entfernung zur Hoflage und somit eine Steigerung der Produktivität der betroffenen Teilnehmer zu erreichen.

Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet (§ 34 FlurbG)

Für die zugezogenen Flurstücke gelten folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden,
3. Obstbäume, Beeresträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich beseitigt werden,
4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich ausgeführt werden.

Änderungen oder Herstellung von Anlagen ohne eine nachweisbare Genehmigung des Amtes für Landentwicklung können im Flurneuordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben oder auf Kosten desjenigen, der eine solche Änderung oder Herstellung veranlasst hat, beseitigt werden.

Diese Eigentumsbeschränkungen unterliegen nicht der Anfechtbarkeit, da es sich hier nicht um einen Verwaltungsakt, sondern lediglich um die Wiedergabe einer gesetzlichen Vorschrift handelt.

Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG)

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landentwicklung Aurich anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z.B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte),
- c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 FlurbG, d.h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen,
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- und Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften,
- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 FlurbG gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Hinweis

Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen - LGLN -, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Aurich des LGLN, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei dem Landesamt für Geoinformation und

Landentwicklung Niedersachsen, - LGLN -, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Aurich des LGLN, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich eingegangen ist.

(Ihler)

(S.)

**Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung Niedersachsen
Regionaldirektion Aurich - Amt für Landentwicklung**
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich

Aurich, 05.11.2012